

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 A 1242/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn F.
Staatsangehörigkeit: kamerunisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Weigand,
Wandsbeker Chaussee 179, 22089 Hamburg

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Boumann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... 1985 geborene Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger. Er beantragte am 29. Dezember 2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 13. Januar 2004 ist er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in englischer Sprache zu seinen Ausreisegründen angehört worden. Er hat im Wesentlichen angegeben: Er sei homosexuell und habe eine Beziehung zu einem Mann gehabt. Deshalb sei er von seinen Eltern verstoßen und von der Gesellschaft geächtet worden. Als er eines Tages von der Farm nach Hause zurückgekommen sei, habe ihm der Vater gesagt, dass die Ältesten vom Dorf gekommen seien. Später habe der Vater ihn zur Kirche gebracht. Etwa im Januar /Februar 2003 seien gegen Mitternacht sieben schwarz gekleidete Männer im Haus erschienen, um ihn festzunehmen und als Opfer darzubringen. Er habe sich in seinem Zimmer befunden. Seine Mutter habe versucht, die Männer daran zu hindern, in sein Zimmer zu gelangen. In dieser Auseinandersetzung habe jemand seine Mutter mit einer Machete auf den Rücken geschlagen, so dass diese eine Woche darauf an ihren Verletzungen gestorben sei. Seitdem habe es Verfolgung gegen ihn gegeben. Er habe keine feste Bleibe gehabt und sei mal in der Kirche und mal versteckt zu Hause gewesen. Im November seien die Männer wieder gekommen und hätten den Vater mitgenommen; seitdem wisse er nicht, wo sein Vater sei. Als er eines Tages von einem anderen Gebetskreis im Haus eines Gemeindeglieds zur Kirche zurückgekehrt sei, habe ihm der Pastor gesagt, dass sie in die Kirche gekommen seien und ihm eine Frist von 14 Tagen für die Auslieferung des Klägers gesetzt hätten. Er, der Kläger, habe geweint und gebettelt. Der Pastor habe zugesagt, eine Lösung zu finden. Bis Ende November sei er beim Pastor geblieben. Dieser habe ihn dann nach D. zu einem Schiff gebracht und alles für ihn bezahlt. Am 29. Dezember 2003 sei er irgendwo in Deutschland in einem Hafen angekommen. Dort habe er eine Frau getroffen, die ihn in ihrem Auto zu dem Ort gebracht habe, wo er erstmals um Asyl nachgesucht habe.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2004 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylbewerber abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Unanfechtbarkeit des Bescheides zu verlassen und anderenfalls seine Abschiebung nach Kamerun angedroht. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden: Der Kläger habe nicht glaubhaft machen können, wegen seiner Homosexualität geächtet und in Gefahr geraten zu sein, als Opfer dargebracht zu werden. Seine Ausführungen seien unsubstantiiert. Er habe seine Probleme nicht detailliert und schlüssig dargestellt. Insbesondere habe er nicht anschaulich dargestellt, wie es zu dem Überfall der sieben schwarz gekleideten Männer auf das Haus der Familie gekommen sei. Seine Erklärung habe er mit der Verletzung der Mutter abgebrochen. Sein Sachvortrag für den Zeitraum Januar/Februar 2003 bis November 2003 sei hinsichtlich der Verfolgung pauschal und gehe auch nicht in die Tiefe. Auch sein Selbstfindungs-/Selbsterkennungsprozess als Homosexueller sei verallgemeinernd dargestellt worden und deshalb nicht glaubhaft. Seine Einreise über einen deutschen Seehafen habe er nicht nachweisen können. Bei einer Rückkehr nach Kamerun sei er nicht gezwungen, in seine Heimatgegend zurückzukehren.

Am 4. Februar 2004 hat der Kläger Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, gerichtet war.

Der Kläger macht im Wesentlichen geltend: Er habe in sich widerspruchsfrei und plausibel geschildert, was konkreter Anlass seiner Ausreise gewesen sei. Es sei schon schwierig gewesen, überhaupt seine persönlichen Probleme zu schildern. Mitnichten habe er dann noch frei und ungezwungen über weitere Details sprechen können. Es treffe zu, dass er eine direkte staatliche Verfolgung nicht geschildert habe. Andererseits habe er die von ihm bezeichnete Verfolgung plausibel und detailliert bezeichnet. Auch habe er seine Darstellung nicht abgebrochen. In Kamerun sei er in seiner Situation völlig isoliert gewesen. Die Kontaktaufnahme zu den Männern habe er nachvollziehbar geschildert. Die Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen der Homosexualität des Klägers und seiner Verfolgung nicht bestehe. Bei einer Rückkehr nach Kamerun drohe ihm unmittelbare konkrete Gefahr, da ihm auch der Staat keine Hilfe zuteil lassen werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Januar 2004 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht, und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzgl. Kamerun vorliegen; hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bzgl. Kamerun vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf ihren Bescheid vom 21. Januar 2004.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung zu seinen Ausreisegründen angehört.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

1.

Die Voraussetzungen zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen dieser Norm stimmen in Bezug auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung mit den Voraussetzungen für die politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG überein; auch für die bei der Gefahrenprognose anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe ergeben sich keine unterschiedlichen Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, NVwZ 1992, 892; Urteil vom 26. Oktober 1993, NVwZ 1994, 500; Urteil vom 18. Januar 1994, BVerwGE 95, 42, 52 f. jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Der Anwendungsbereich von § 60 Abs. 1 AufenthG geht andererseits über den des Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus, indem nach Maßgabe von § 28 AsylVfG auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe und gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot begründen. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer, der bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchten muss, dass ihm in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylrelevante Merkmale sind die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung und für den Einzelnen unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen. Ob eine Verfolgung gerade in Anknüpfung an eines dieser Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Nach dem durch den Zufluchtgedanken geprägten normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch verfolgt im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist ein Asylsuchender als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgewandert, so ist ihm die Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Asyl besteht in diesem Fall schon dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (sog. herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende sein Heimatland hingegen unverfolgt verlassen, kann sein Begehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341, 359 ff.; Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 315, 344 ff.; BVerfG, Urteil vom 5. Juli 1994, NVwZ 1995, 391).

a.

In Anwendung dieser Maßstäbe ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland unter dem Druck erlittener bzw. ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat.

Die Behauptung des Klägers, er sei wegen seiner Homosexualität von der Gesellschaft geächtet und von den Ältesten des Dorf verfolgt worden, um geopfert zu werden, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht glaubhaft. Die Angaben des Klägers sind widersprüchlich und ungereimt gewesen.

Zur Begründung wird insoweit auf die überzeugenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Januar 2004 (S. 4 ff.), denen das Gericht folgt, Bezug genommen (Feststellung nach § 77 Abs.2 AsylVfG).

Die dort festgestellten Mängel an Schlüssigkeit, Anschaulichkeit und Detailreichtum sowie die Unsubstantiiiertheit in seinem Vortrag hat der Kläger nicht ausräumen können und zum Teil noch verstärkt.

Die vom Kläger gemachten Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit sind widersprüchlich. In der auch von ihm unterzeichneten „Niederschrift zu einem Asylantrag“ (vgl. Bl. 7 der Beiakte A) wird unter Punkt 8. (Religion) „Pfingstbewegung“ angeführt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger demgegenüber angegeben, der katholischen Kirche anzugehören. Die Religionszugehörigkeit des Klägers ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, weil er in der Kirche seines Ortes B. Zuflucht gefunden haben will.

Vor dem Bundesamt hat der Kläger zudem angegeben, dass er nicht wisse, zu welcher Ethnie er gehöre und dass er zu Hause nur Pidgenenglisch gesprochen habe (vgl. Anhörungsprotokoll S. 2). An dieser Darstellung hat das Gericht Zweifel, denn es erscheint wenig wahrscheinlich, dass der Kläger als Bewohner eines kleinen Ortes in Kamerun (B.) nicht weiß, zu welcher Ethnie er gehört und auch den dort üblichen Dialekt nicht spricht, sondern nur Pidgenenglisch, zumal er angegeben hat, dass auch sein Vater aus B. stamme (vgl. Anhörungsprotokoll S. 2).

Widersprüchlich sind auch die Angaben des Klägers zu seinem letzten Aufenthalt in Kamerun. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er auf die Frage, ob er bis zu seiner Ausreise mit seinem Vater zusammengelebt habe, geantwortet: „Ja, ich war immer zusammen mit meinem Vater, weil wir immer zusammen zur Farmarbeit gingen“ (vgl. Anhörungsprotokoll S. 3). Später hat er dann jedoch angegeben, monatelang zum Teil in der Kirche und seit der Verschleppung seines Vaters im November noch bis Ende dieses Monats beim Pastor gewohnt zu haben (vgl.

Anhörungsprotokoll S. 5). Seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung, er sei zum Teil zu Hause und zum Teil in der Kirche gewesen, löst den Widerspruch nicht auf.

Die Angaben des Klägers, er sei wegen seiner homosexuellen Veranlagung von seinen Eltern verstoßen und von der Gesellschaft geächtet worden (vgl. Anhörungsprotokoll S. 4), erscheinen nicht verständlich. Denn er hat andererseits vorgetragen, der Vater habe ihn zur Kirche gebracht, damit ihm dort geholfen werde, und dass er dort aufgenommen und versteckt worden sei sowie an Gebetskreisen teilgenommen habe. Auch seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung, die Eltern hätten gesagt, er solle gehen und sie wollten ihm nicht helfen und er sei zur Kirche gebracht worden, damit dort für ihn gebeten werde, lässt nicht erkennen, dass er „verstoßen“ und „geächtet“ worden ist.

Ungereimt erscheint auch der vom Kläger geschilderte Vorfall eines nachts beim ihm zu Hause. Vor dem Bundesamt hat er angegeben, dass gegen Mitternacht sieben schwarz gekleidete Männer im Haus erschienen seien, um ihn festzunehmen und als Opfer darzubringen. Er sei in seinem Zimmer gewesen. Seine Mutter habe versucht zu verhindern, dass die Männer in sein Zimmer gelangten. Dabei sei diese mit einer Machete auf den Rücken geschlagen worden und eine Woche darauf ihren Verletzungen erlegen (vgl. Anhörungsprotokoll S. 4 f.). Auffällig ist, dass die Schilderung des Klägers an diesem Punkt endete. Erst in der mündlichen Verhandlung hat er vorgebracht, durch ein Fenster nach hinten hinausgesprungen und zur Kirche gelaufen zu sein. Auf die Frage, warum er letzteres nicht bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt vorgebracht habe, hat der Kläger geantwortet, dies sehr wohl getan zu haben. Diese Behauptung ist jedoch durch den Inhalt des Protokolls, dessen Richtigkeit der Kläger mit seiner Unterschrift bestätigt hat, widerlegt. Er hat seinerzeit lediglich erwähnt, es habe sich um ein kleines Zimmer mit einem Holzfenster gehandelt (vgl. Anhörungsprotokoll S. 5). Allein dieser Vortrag lässt jedoch den Schluss auf eine anschließende Flucht des Klägers durch dieses Fenster nicht zu. Im Übrigen erscheint es auch nicht glaubhaft, dass sieben Männer, die den Kläger zu Hause aufsuchen und mitnehmen wollten, sich damit begnügt haben sollen, die Mutter, die den Zugang zum Zimmer des Klägers verwehrte, niederzuschlagen, den Kläger selbst aber dann nicht ergreifen, sondern seine Flucht zugelassen haben. Dass diese Männer bei ihrer Aktion einen möglichen Fluchtversuch des Klägers nicht einkalkuliert haben, erscheint unwahrscheinlich, zumal sie dort zu siebt erschienen sind.

Unglaubhaft erscheint auch der Vortrag des Klägers, wonach die ihn verfolgenden Männer dem Pastor eine Frist von 14 Tagen für seine Auslieferung gesetzt hätten. Denn es ist nicht nachvollziehbar, dass die Verfolger, nachdem sie ganz offensichtlich den Aufenthaltsort des Klägers herausgefunden hatten, diesen nicht einfach selbst bei passender Gelegenheit dort ergriffen

haben. Dass man stattdessen demjenigen, der dem Kläger Zuflucht gewährt hat, eine zweiwöchige Auslieferungsfrist gesetzt hat, ergibt kaum einen Sinn, zumal der Kläger seinen Verfolgern schon einmal entkommen war. Die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er sei in diesem Augenblick nicht da gewesen und die Männer hätten dann mit dem Pastor reden müssen, weil dieser ein Mann Gottes sei, bringt insoweit keine Klarheit. Hinzu kommt, dass dieser Vorfall nach Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung bereits Anfang November stattgefunden haben soll, er aber noch bis Ende November bei dem Pastor in der Kirche verblieben ist (vgl. Anhörungsprotokoll S. 5). Zu diesem Zeitpunkt dürfte die 14-tägige Frist bereits verstrichen gewesen sein. Wieso es nicht spätestens dann zu einem erneuten Festnahmeversuch seitens der Verfolger gekommen ist, erscheint unverständlich.

Schließlich sind auch die Angaben des Klägers zur angeblichen Verschleppung seines Vaters unglaublich. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger berichtet, dass die Verfolger wiedergekommen seien und seinen Vater mitgenommen hätten. Dies sei im November gewesen. Seitdem wisse er nicht, wo sein Vater sei (vgl. Anhörungsprotokoll S. 5). Auf die in der mündlichen Verhandlung gestellte Frage nach einem weiteren Vorfall - neben dem Erscheinen der Verfolger beim Pastor in der Kirche - im November hat der Kläger jedoch angegeben, sich an einen solchen nicht erinnern zu können. Auf den Vorhalt seiner abweichenden Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt hat er erklärt, er wisse nicht, wann der Vater verschleppt worden sei, und wisse nur, dass der Pastor ihn darüber im November informiert habe. Dies löst den Widerspruch nicht auf. Denn zum einen hat er gegenüber dem Bundesamt unzweifelhaft angegeben, dass sein Vater im November verschleppt worden sei. Zum anderen ist es insoweit auch nicht entscheidend, ob nun der Vater im November verschleppt worden ist oder der Kläger davon im November erfahren hat. Denn angesichts der Bedeutung dieses Vorfalls für den Kläger, der deshalb sehr geweint haben (so seine Angaben in der mündlichen Verhandlung) und hilflos gewesen sein will (vgl. Anhörungsprotokoll S. 5), wäre in jedem Fall zu erwarten gewesen, dass er dieses Ereignis auf die Nachfrage hin angibt. Im Übrigen erscheint es kaum glaubhaft, dass der Kläger, der sich nach eigenen Angaben in den Monaten seines Untertauchens zum Teil in der Kirche und zum Teil zu Hause versteckt gehalten hat, durch den Pastor von der Verschleppung seines Vaters erfahren haben will. Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater des Klägers überhaupt verschleppt worden sein soll. Soweit der Kläger hier vermutet, dass seine eigenen Verfolger dadurch seine Auslieferung erreichen wollten, ergibt dies kaum einen Sinn, weil sich niemand deswegen an den Kläger gewandt hat und auch der Pastor bereits zur Auslieferung des Klägers aufgefordert worden ist.

Das Gericht ist mit Blick auf diese aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten der Überzeugung, dass das Vorbringen des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal in Kamerun frei erfunden ist.

b.

Auch unter der Annahme, dass jedenfalls die vom Kläger behauptete homosexuelle Veranlagung tatsächlich besteht, ergibt sich hieraus eine politische Verfolgung des Klägers nicht, so dass er nicht als Asylberechtigter anerkannt und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden können. Der Kläger hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, wegen seiner Homosexualität keine Schwierigkeiten mit der Polizei in Kamerun gehabt zu haben. Die Polizei sei darin nicht eingeschaltet gewesen. Er habe immer im Geheimen gelebt (vgl. Anhörungsprotokoll Seite 5). Dementsprechend räumt er auch ein, eine direkte staatliche Verfolgung nicht geschildert zu haben. Von einer Vorverfolgung wegen seiner homosexuellen Veranlagung kann deshalb nicht ausgegangen werden. Auf Grund seiner Homosexualität als möglicher Nachfluchtatbestand droht ihm eine Verfolgung in Kamerun nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, stellt die Bestrafung irreversibler, schicksalhafter Homosexualität grundsätzlich eine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG dar, wenn die Untersagung einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen im Heimatland des Asylsuchenden nicht nur aus Gründen der dort herrschenden Moral erfolgt, sondern wenn der Asylbewerber bei seiner Rückkehr in sein Heimatland in die Gefahr gerät, mit schweren Leibesstrafen sowie der Todesstrafe belegt zu werden, und mit deren Verhängung und Vollstreckung auch seine homosexuelle Veranlagung getroffen werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 - BVerwGE 79, 143). Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel lassen nicht den Schluss zu, dass der Kläger nach diesen Maßstäben wegen seiner behaupteten Homo-sexualität in Kamerun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung befürchten muss. Laut Art. 347 des kamerunischen Strafgesetzbuches („Code penal“) sind sexuelle Beziehungen zu einer Person des gleichen Geschlechts mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und fünf Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 CFA zu bestrafen. Das Thema Homosexualität wird in Kamerun kaum öffentlich diskutiert. Homosexuelle werden in der Gesellschaft wenig geachtet, da sie nach Auffassung der Mehrheit der Bevölkerung traditionelle Sitten und Normen verletzen. Das äußert sich jedoch nicht in gewalttätigen Übergriffen und Misshandlungen, sondern in mangelndem gesellschaftlichen Respekt gegenüber den Betroffenen. Aus diesem Grunde machen diese in aller Regel ihre Neigungen nicht öffentlich. Es existiert daher in Kamerun keine homosexuelle „Szene“ mit entsprechenden Bars oder auch Vereinen und Organisationen (vgl. zum Vorstehenden: Amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 2001 an das VG München). Ungeachtet gesellschaftlicher Ächtung und strafrechtlicher Konsequenzen existiert in

Kamerun anscheinend vor allem in größeren Städten eine homosexuelle Subkultur. Zudem gibt es Informationen darüber, dass in vereinzelt ethnischen Gruppen eine mit religiösen Glaubensstrukturen verbundene traditionelle Kultur der Homosexualität besteht, die anscheinend von staatlicher Seite nicht angetastet wird (vgl. dazu Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 8. März 2004). In der Praxis wird Homosexualität nicht systematisch, jedoch regelmäßig in Einzelfällen bestraft (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. September 2005, Seite 10). Aufgrund dieser Auskunftslage geht das Gericht davon aus, dass eine strafrechtliche Verfolgung in Kamerun nicht an die sexuelle Veranlagung als solche, sondern an ein bestimmtes äußeres Verhalten anknüpft und dass durch die Verhängung und Vollstreckung einer Strafe nach der angeführten kamerunischen Strafnorm auch nicht die homosexuelle Veranlagung des Täters getroffen werden soll, sondern dass die Strafnorm in Kamerun allein die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral bezweckt. So führt das Auswärtige Amt aus, in Kamerun seien systematische staatliche Repressionen aufgrund der Rasse, Nationalität, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht bekannt (Lagebericht, a.a.O., Seite 6). Hierfür spricht ferner, dass es sich bei der vorgesehen Strafe bei homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen - Höchststrafe fünf Jahre Gefängnis - nicht um eine offensichtlich unerträglich harte Strafe handelt, wie dies bei Verhängung der Todesstrafe oder besonders langjährigen Gefängnisstrafen ohne Weiteres anzunehmen ist. Das Gericht zieht aus alledem den Schluss, dass dem Kläger aufgrund seiner - hier unterstellten - Homosexualität weder eine staatliche noch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht. Vielmehr ist eine solche nicht hinreichend wahrscheinlich. Eine nichtstaatliche Verfolgung liegt schon deshalb nicht vor, weil das bloße gesellschaftliche Ächten oder Ausgrenzen einer Minderheit durch die Bevölkerungsmehrheit nicht die nötige Verfolgungsintensität erreicht. Auch wenn nach den Ausführungen im Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde (a.a.O.) die Gefahr in Betracht gezogen werden muss, dass Verteidiger der Heterosexualität aggressiv gegen homosexuelle Männer und Frauen vorgehen, hat es für Kamerun indes keine konkreten Belege dafür gefunden. Mit Blick auf die vor allem in größeren Städten vorhandene homosexuelle Subkultur geht das Gericht auch davon aus, dass Homosexualität jedenfalls in den Städten weitgehend problemlos ausgelebt werden kann. Hinsichtlich staatlicher Verfolgungsmaßnahmen besteht auch für den Kläger, der nach eigenen Angaben - soweit es seine homosexuelle Veranlagung betrifft - immer im Geheimen gelebt haben will, die Möglichkeit, weiterhin im Verborgenen zu agieren und die Gefahr einer Strafverfolgung durch staatliche Behörden durch einen Aufenthalt außerhalb seines Heimatdorfes zu minimieren.

Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen rechtfertigen keine andere Beurteilung.

c.

Auch die Stellung eines Asylantrages in Deutschland und der damit verbundene mehrjährige Auslandsaufenthalt in Deutschland gefährden den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen führt die bloße Stellung eines Asylantrages nicht zu staatlicher Verfolgung. So sind dem Auswärtigen Amt keine Fälle bekannt, in denen kamerunische Staatsangehörige nach Rückkehr festgenommen oder misshandelt worden sind. Behauptungen von Festnahmen nach Rückkehr haben sich in Einzelfällen als unzutreffend herausgestellt. Eine Verfolgung erfolgt nicht allein wegen der Stellung eines Asylantrages; dem Auswärtigen Amt sind Fälle von anerkannten Asylbewerbern bekannt, die in Veranstaltungen offen über ihre Erfahrungen in Deutschland berichten (vgl. zu Vorstehendem: Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 11; vgl. auch VG Gera, Urteil vom 3. November 2005 - 4 K 20488/02 GE - <juris>).

2.

Dem Kläger steht auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung gegen die Beklagte nicht zu, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hinsichtlich Kamerun vorliegen.

a.

Ihm droht weder die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch wird er im Heimatland wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat gesucht (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Auch § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK greift zu seinen Gunsten nicht ein. Eine „Behandlung“ im Sinne von Art. 3 EMRK kann nur ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln sein, das dem Staat zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, BVerwGE 99, 331, 334; Urteil vom 2. September 1997, NVwZ 1999, 311 jeweils zu § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK).

Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Kamerun wegen der geltend gemachten Geschehnisse vor seiner Ausreise oder wegen der Stellung seines Asylantrags die Gefahr droht, durch staatliche Organe oder durch Dritte, für die der Staat verantwortlich ist, unmenschlich im Sinne von Art. 3 EMRK behandelt zu werden. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 60 Abs. 1 AufenthG Bezug genommen werden.

b.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Eine Erkrankung oder sonstige Gründe, die einer Abschiebung in unmittelbarer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen könnten, hat der Kläger

selbst nicht geltend gemacht. Auch wegen einer allgemeinen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG kann der Kläger keinen Abschiebungsschutz beanspruchen.

3.

Die Abschiebungsandrohung und die Ausreisefrist im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes sind rechtmäßig. Sie entsprechen den Anforderungen von § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG (früher § 50 AuslG) und § 36 Abs. 1 AsylVfG.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die auf der teilweisen Klagerücknahme beruhenden Entscheidungen sind unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Boumann